

## 2. Kriminalpsychopathologie

### V. M. PALMIERI und C. ROMANO (Neapel): Gerichtsmedizinische Betrachtungen über Fälle von psychoorganischen Syndromen.

Es wird über die Ergebnisse einiger Beobachtungen aus dem Institut für Gerichtsmedizin der Universität Neapel berichtet. Die Kasuistik umfaßt posttraumatische, vasculäre, toxische Formen und einige Neoplasmen.

Die betreffenden Personen wurden elektroencephalographisch, klinisch, röntgenologisch und psychodiagnostisch untersucht.

Das Elektroencephalogramm hat in allen Fällen abnormale Ausschläge gezeigt, die im Auftreten der  $\theta$ -Welle (posttraumatische und neoplastische Formen), beachtlichem corticalem Erregungszustand im Sinne JASPERS (bei einem Morphinisten in geschädigtem Zustand), rascher, dysrhythmischer, diffuser Mikrospannung (bei Gefäßveränderungen) bestehen.

Die klinisch-psychische Untersuchung mittels Befragung hat die charakteristischen Veränderungen des Psychoorganischen evident werden lassen; darunter versteht man den Mangel an Aufmerksamkeit, an Konzentration und Gedächtnis, tubulare Ideenbildung und affektive Veränderungen von der Labilität bis zur Starrheit.

Die röntgenologische Untersuchung konnte sich (infolge Fehlens der notwendigen Zustimmung) mangels Einwilligung in keinem Fall auf die cerebrale Arteriographie und die Encephalographie erstrecken. Man mußte sich daher auf die einfache Schädelaufnahme beschränken, bei welcher gelegentlich Bilder der endokrinalen Hypertension (besonders bei den Neoplasmen) zum Vorschein kamen.

Die psycho-diagnostische Prüfung ist mit der Reihe der 4 Mental-Tests ausgeführt worden, die auch bei den Untersuchungen im kriminologischen Zentrum des Gerichtsgefängnisses in Neapel angewendet worden ist. Die Tests sind die folgenden:

- a) Gelb-Goldstein-Weigl-Scheerer-Test für den Konzept-Gedanken-
- b) Wechsler-Bellevue-Test Form I (italienische Abänderung) für die Intelligenz-Skala.
- c) Rohrschach- und T.A.T.-Test für die projektiven Techniken.

Der konzeptfähige Gedanke ist der erste, der beeinträchtigt zu sein pflegt, und das Resultat ist um so wesentlicher, je größer der Q. I. beim Wechsler ausfällt.

Häufig vorkommend sind „beschränkte“ Zusammenstellungen und „konkretistische“ Definitionen in bezug auf die ideative Starrheit.

Das „pattern“ bei der Intelligenz-Skala ist dem von WECHSLER als charakteristisch für den Psychoorganischen angegebenen ziemlich ange-nähert.

Beim Rohrschach-Test offenbaren sich etliche Anzeichen, die von PIOTROWSKI als charakteristisch für den Psychoorganischen angegeben worden sind, während die formale Analyse des T.A.T. viele perzeptive Fehler (nach RAPAPORT) deutlich werden läßt, die mit zahlreichen schlechten Formen beim Rohrschach korrespondieren; der Inhalt der Geschichten reflektiert sowohl die ideativen als auch die affektiven Veränderungen gut.

Zur Korrelation zwischen den verschiedenen Nachprüfungsmethoden läßt sich folgendes sagen:

a) Die psycho-diagnostischen Resultate sind unabhängig von der Pathogenese des Syndroms.

b) Es bestanden (Mißklänge) Diskrepanzen zwischen Positivität des elektroencephalographisch positiven Befundes und Fehlen oder nahezu Fehlen psychodiagnostischer (organischer) Zeichen bei folgenden Fällen:

1. Wahrscheinliches Neoplasma mit tiefer zentrotemporaler Lokalisation.

2. Morphinist neueren Datums auf dem Wege der Wiederherstellung.

c) Die Exploration mit den Mental-Tests bringt die charakteristischen Veränderungen des psychoorganischen Syndroms leichter zur Klarheit, als die einfache klinische Untersuchung durch die Befragung.

Prof. Dr. V. M. PALMIERI und Prof. Dr. C. ROMANO, Napoli/Italien,  
Via Luciano Armanni 5

#### **W. DE BOOR (Köln): Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Dolviranmißbrauch.**

An 2 Fällen wird gezeigt, daß auch relativ niedrige Dosen eines kombinierten Analgeticums (1 Tablette *Dolviran* enthält: 0,2 g Aspirin; 0,2 g Phenacetin; 0,01 g Codein; 0,05 g Coffein; 0,025 g Luminal) psychotrope Wirkungen entfalten können, wenn die (physische und psychische) Gesamtsituation des betr. Menschen vom generellen, aber auch von seinem individuellen „Durchschnitts-behavior“ erheblich abweicht. Objektiv geringfügige Mengen einer psychotropen oder gar psychotoxischen Substanz vermögen dann das Gleichgewicht zwischen personalen und triebhaften Strebungen empfindlich zu stören. Konsequenzen im Sinne des § 51 StGB Abs. I oder Abs. II können sich ergeben. (Erscheint in: *Psycho-Pharmacologia*, Springer-Verlag Berlin-Göttingen-Heidelberg.)

Prof. Dr. W. DE BOOR, Köln-Lindenthal, Kerpener Str. 4